

<p style="text-align: center;"><b>Verwaltungsgebührenordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken</b></p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Aufgrund des Beschlusses der Kammerversammlung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken vom 10.07.2024 wird die Verwaltungsgebührenordnung in der Fassung vom 27. April 1996, geändert am 31. Oktober 1998, geändert am 28. April 2001, geändert am 04. Mai 2002, geändert am 06. Mai 2006, geändert am 12. Mai 2007, geändert am 23. April 2008, geändert am 20. August 2008, geändert am 06. Mai 2009, geändert am 09. Mai 2012, geändert am 06.05.2015, geändert am 11. Mai 2016, 29. Mai 2019, geändert am 14.07.2021, geändert am 13.07.2022, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO wie folgt neu gefasst:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

- 1) Die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken erhebt gemäß §§ 192 Abs. 1 BRAO, 39 EuRAG für die Tätigkeit im Zusammenhang mit dem in den nachstehenden Paragraphen geregelten Verfahren Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung.
- 2) Der Kammerbeitrag ist keine Gebühr im Sinne dieser Satzung. Er wird gemäß § 89 Abs. 2. Nr. 2 BRAO durch die Kammerversammlung gesondert festgelegt.
- 3) Die Beiträge zu dem Sterbegeldumlageverfahren bestimmen sich nach den Sterbegeldrichtlinien der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

### **§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Ist für eine Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. In Widerspruchs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren entsteht die Gebühr mit Verfahrensabschluss, im Falle der Aufhebung eines Widerrufsbescheids mit Erlass des Aufhebungsbescheids. Ausbildungsgebühren entstehen mit Antrag auf Eintragung des Ausbildungsvertrages.
- 2) Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

### **§ 3 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, soweit ein Antrag erforderlich ist, der Antragsteller. In Widerspruchsverfahren ist Gebührenschildner der Widerspruchsführer, in Ordnungswidrigkeitsverfahren der Betroffene. Bei Erlass eines Aufhebungsbescheids ist Gebührenschildner der Adressat des Bescheids. Bei sonstigen Amtshandlungen der durch die Amtshandlung Betroffene. Schuldner der Gebühren für die Zwischen- und Abschlussprüfung von Auszubildenden ist der Ausbilder. Schuldner der Gebühren für die Prüfung zum Rechtsfachwirt ist, wer sich zur Prüfung anmeldet.

## II. Gebührenpflichtige Amtshandlungen

### § 4

#### Zulassung zur Rechtsanwaltschaft/ Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer/Registrierung/Änderungen der Zulassung/Kammerwechsel

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |              |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 1) Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (§§ 6, 12 BRAO), Aufnahme als europäischer Rechtsanwalt (§§ 2 - 4, 11 - 15 EuRAG), Aufnahme als ausländischer Rechtsanwalt (§§ 206,207 BRAO) oder als Rechtsbeistand (§209 BRAO)                                                              | 300,00 EUR   |
| 2) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO)                                                                                                                                                                                                                            | 450,00 EUR   |
| 3) Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§§ 46 ff. BRAO) und als Rechtsanwalt (§§ 6, 12 BRAO) bei gleichzeitiger Beantragung                                                                                                                                                        | 600,00 EUR   |
| 4) Erstreckung einer bereits bestehenden Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs.3 BRAO auf weitere Anstellungsverhältnisse oder geänderte Tätigkeiten                                                                                                                 | 400,00 EUR   |
| 5) Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber                                                                                                                                                                                             | 300,00 EUR   |
| 6) a) Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft für Gesellschaften mit bis zu fünf Gesellschaftern                                                                                                                                                                                | 1.000,00 EUR |
| b) Erhöhung der Gebühr ab dem sechsten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um jeweils                                                                                                                                                                                  | 50,00 EUR    |
| c) Bearbeitung eines Antrags, einer Anzeige oder Mitteilung einer Eintragung gemäß §§ 31 Abs.4, 59g Abs.4 BRAO bei Berufsausübungsgesellschaften pro vor zunehmender Änderung.<br>Die Gebühren nach § 4 Nr.12 und Nr. 14 bleiben hiervon unberührt.                               | 50,00 EUR    |
| d) Bearbeitung von Mitteilungen zu vertretungsberechtigten Personen mit der Befugnis zur Versendung von Dokumenten mit einer nicht-qualifizierten Signatur auf dem sicheren Übermittlungsweg für die Berufsausübungsgesellschaft sowie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen. | 30,00 EUR    |
| 7) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Rechtsanwalts                                                                                                                                                                                                                          | 100,00 EUR   |
| 8) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts, der gleichzeitig Rechtsanwalt ist                                                                                                                                                                               | 200,00 EUR   |
| 9) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung eines Syndikusrechtsanwalts                                                                                                                                                                                                                  | 150,00 EUR   |

10) a) Aufnahme bei Kanzleisitzverlegung einer Berufsausübungsgesellschaft	400,00 EUR
b) Aufnahme eines Mitglieds eines Aufsichts- u. Geschäfts-führungsorgans einer Berufsausübungsgesellschaft i. S. d. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO	100,00 EUR
11) Registrierung einer Zweigstelle gemäß § 27 Abs. 2 BRAO	150,00 EUR
12) Registrierung einer Zweigstelle/Zweigniederlassung einer Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR
13) Registrierung einer weiteren Kanzlei gem. § 27 Abs. 2 BRAO	200,00 EUR
14) Registrierung einer weiteren Kanzlei einer Berufsausübungsgesellschaft	250,00 EUR
15) Registrierung einer weiteren Kanzlei oder Zweigstelle von natürlichen oder juristischen Personen, die nicht Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken sind	200,00 EUR
16) Registrierung eines beA-Postfaches für jede weitere Kanzlei oder Zweigstelle einer Rechtsanwalts-gesellschaft oder Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR

## **§ 5**

### **Vertreterbestellung/Kanzleipflichtbefreiung**

1) Bestellung eines Vertreters (§§ 47 Abs. 2, 53 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4, 161 BRAO)	30,00 EUR
2) Wiederbestellung/Verlängerung der Vertreterbestellung	10,00 EUR
3) Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29 Abs. 1, 29a Abs. 2)	100,00 EUR
4) Befreiung von der Kanzleipflicht oder Zweigniederlassungspflicht einer Berufsausübungsgesellschaft	200,00 EUR

## **§ 6**

### **Schlichtung**

Die Gebühr für die Schlichtung durch den Kammervorstand oder ein durch dessen beauftragtes Mitglied beträgt Gebührenschildner ist der Antragsteller.	150,00 EUR
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------

**§ 7  
Aufsichtsverfahren**

- 1) Rügeverfahren:
- a) Gebühr für die Erteilung einer Rüge nach § 74 BRAO 250,00 EUR
  - b) Gebühr im Falle der Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Rüge 150,00 EUR
- 2) Zwangsgeldverfahren:
- a) Gebühr für das Zwangsgeldverfahren (§ 57 BRAO) 75,00 EUR
  - b) Die Gebühr wird mit jeder, auch wiederholten Festsetzung eines Zwangsgeldes fällig und entfällt, wenn die Festsetzung des Zwangsgeldes wegen Rechtswidrigkeit aufgehoben wird.

**§ 8  
Fachanwaltsbezeichnung/  
Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste/  
Liste der Pflichtbeistände**

- 1) Gebühr für die Bearbeitung des Antrages auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung 400,00 EUR
- 2) Gebühr für die Fristsetzung gem. § 15 Abs. 5 Satz 3 FAO 25,00 EUR
- 3) Gebühr für das Verfahren auf Widerruf der Gestattung zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung 75,00 EUR
- 4) Gebühr die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur erneuten Führung einer bereits früher verliehenen Fachanwaltsbezeichnung 150,00 EUR
- 5) Gebühr für die Aufnahme in die Pflichtverteidigerliste 100,00 EUR
- 6) Gebühr für die Aufnahme in die Liste der Pflichtbeistände gemäß § 62d AufenthG 100,00 EUR

**§ 9  
Ausbildung**

- 1) Gebühr für die Eintragung eines Ausbildungsvertrages, Zwischen- und Abschlussprüfung 200,00 EUR

2) Bei vorzeitiger Beendigung des Ausbildungsverhältnisses werden folgende Beträge zurückerstattet:	
a) Beendigung vor Aufnahme nach Eintragung	180,00 EUR
b) Beendigung nach Aufnahme vor Zwischenprüfung	160,00 EUR
c) Beendigung nach Zwischenprüfung	100,00 EUR
3) Gebühr für die Wiederholungsprüfung	100,00 EUR
4) Gebühr für die Prüfung als Externe (§ 45 Abs. 2 BBiG)	100,00 EUR
5) Gebühr für die Abschlussprüfung der Rechtsfachwirte	280,00 EUR
6) Gebühr für Zweitausfertigung von Zeugnissen	20,00 EUR
7) Gebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung über die Ausbildungszeit	20,00 EUR
8) Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen (§ 50 a BBiG, §§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 13 BQFG)	200,00 EUR
9) Ausweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen auf dem Prüfungszeugnis	20,00 EUR
10) Englischsprachige oder französischsprachige Übersetzung des Prüfungszeugnisses jeweils	40,00 EUR

### **§ 10 Gebühren für Ausweise**

Gebühr für den Anwaltsausweis	30,00 EUR
-------------------------------	-----------

### **§ 11 Vollmachtsdatenbank**

1) Gebühr für die Registrierung zur Vollmachtsdatenbank	35,00 EUR
2) Gebühr für die Karte bzw. Ersatzkarte Vollmachtsdatenbank jeweils	50,00 EUR
3) Gebühr für die Registrierung einer DATEV-Smart-Classic-Card	35,00 EUR

### **§ 12 Mahngebühren, Erstattung von Auslagen, Zwangsvollstreckung**

1) Zahlt ein Kammermitglied nach der ersten Aufforderung durch die Rechtsanwaltskammer Gebühren oder Umlagen, die seitens der Kammer angefordert werden, nicht, so soll seitens der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer für jede weitere Mahnung eine Mahngebühr erhoben werden in Höhe von	15,00 EUR
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

- |                                                                                                                                |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| 2) Auslagen werden erhoben für jede Zustellung mit Zustellungsurkunde, Einschreiben oder durch Bedienstete der Kammer pauschal | 3,50 EUR  |
| 3) Gebühr für die Ausstellung einer vollstreckbaren Ausfertigung                                                               | 15,00 EUR |

### **§ 13 Gutachtergebühren**

- |                                                                                                                                                                                                             |            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1) Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, kann sie Gebühren nach dem JVEG erheben.<br>Die Gebühr beträgt je Stunde | 75,00 EUR  |
| 2) Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S.2 SGB III)<br>Auf Antrag                                                                                                                | 150,00 EUR |

### **§ 14 II. Inkrafttreten**

Die vorstehende Gebührenordnung ist mit der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz zum 09.09.2024 in Kraft getreten.